

AUFNAHMSVORAUSSETZUNGEN

nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF

I. ALLGEMEINES

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in eine andere Schulart ist der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe der zuletzt besuchten Schule.

1) erfolgreicher Abschluss einer Schulstufe - Definition

Der erfolgreiche Abschluss einer Schulstufe ist in § 25 Abs1 zweiter Satz Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 476/1986 idgF, wie folgt definiert:

§ 25 Abs.1 SCHUG:

Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Beurteilung „Nicht genügend“ enthält. Bei Wiederholen von Schulstufen darf das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten, wenn dieser Pflichtgegenstand vor Wiederholen der Schulstufe mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.

2) Der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren und höheren Schule ist gemäß § 28 Abs.3 SCHUG gegeben, wenn

§ 28 Abs.3 Z.1

das Jahreszeugnis der 4. Klasse der Hauptschule bzw. der Neuen Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Dabei bleiben jedoch die Beurteilungen in Latein/Zweite lebende Fremdsprache und/oder Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung außer Betracht (Anmerkung: dies bezieht sich auch auf eine Nichtbeurteilung in diesen Gegenständen)

Da § 28 Abs.3 SCHUG eine ergänzende Sonderregelung zu § 25 Abs.1 enthält, gilt auch hier, dass der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe auch dann gegeben ist, wenn das Jahreszeugnis bei Wiederholen dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, der vor Wiederholen der Schulstufe mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.

3) Pflichtschulabschlussprüfung

Mit der erfolgreichen Ablegung der Pflichtschulabschlussprüfung nach den Bestimmungen des Pflichtschulabschluss – Prüfungsgesetzes, BGBl. I Nr.72/2012 idgF, kann der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der Schulpflicht nachgeholt werden. Die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung umfassen vier Pflichtfächer und zwei Wahlfächer. Entsprechend dem absolviertem Wahlfach kann eine bestimmte mittlere und/oder höhere

Schule besucht werden, wobei je nach Prüfungserfolg in den Pflichtfächern allenfalls noch Aufnahmeprüfungen zu absolvieren sind.

II. AUFNAHMSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN SCHULARTEN

1) Aufnahme von der 4. VS in die 1. NMS

➤ erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Volksschule

2) Aufnahme von der 4. VS in die 1. AHS

➤ erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Volksschule **und**

➤ in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ eine Beurteilung mit „Sehr gut oder zumindest „Gut“ **oder**

➤ in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und/oder „Mathematik“ eine Beurteilung mit „Befriedigend“ **und Klausel über die AHS-Eignung (Beschluss der Schulkonferenz) oder**

➤ in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und/oder „Mathematik“ eine Beurteilung mit „Befriedigend“ (ohne Konferenzklausel) oder „Genügend“ **und** erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Aufnahmeprüfung

3) Aufnahme von der 4.HS/4.NMS oder 4. AHS in die PTS (auf der 9. Schulstufe)

➤ erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule oder

➤ erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der AHS

Bitte um Beachtung:

Nur für Schüler/innen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, ist die Polytechnische Schule die 9. Schulstufe. Wird die Polytechnische Schule ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe (4. Klasse HS, NMS oder AHS) besucht, kann die Polytechnische Schule nur auf der achten oder einer entsprechend niedrigeren Schulstufe abgeschlossen werden. **Voraussetzung für die Aufnahme in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule ist der Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.**

4) Aufnahme von der 4. HS oder von der PTS in die 5. AHS/ 5. ORG

➤ erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der HS oder der PTS auf der 9. Schulstufe **und**

➤ **Beurteilung in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache** (i. d. R.: Englisch)

➤ in der **1. Leistungsgruppe** mit zumindest „Genügend“ **oder**

➤ in der **2. Leistungsgruppe** mit zumindest „Gut“ **oder**

➤ in der **2. Leistungsgruppe** mit „Befriedigend“ **und Klausel über die AHS-Eignung (Beschluss der Klassenkonferenz) oder**

➤ in der **2. Leistungsgruppe** mit „Befriedigend“ **ohne Konferenzklausel** oder mit „Genügend“ **und** Ablegung einer entsprechenden **Aufnahmeprüfung**

sowie

➤ **in allen übrigen Pflichtgegenständen** jedenfalls eine Beurteilung **zumindest mit „Befriedigend“** oder Ablegung einer entsprechenden Aufnahmeprüfung

Aufnahmebewerber/innen, die die genannten Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn das Jahreszeugnis die Feststellung über den Abschluss mit „ausgezeichnetem Erfolg“ aufweist.

Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat und die in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule/im ORG weiterführend unterrichtet wird.

5) Aufnahme von der 4. NMS in die 5. AHS/ 5. ORG

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse NMS **und**
- Beurteilung **in allen differenzierten Pflichtgegenständen** (= Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache) nach den Anforderungen der **vertieften Allgemeinbildung** **oder**
- Beurteilung **in höchstens einem der differenzierten Pflichtgegenstände** nach den Anforderungen der **grundlegenden Allgemeinbildung** (mit Befriedigend oder Genügend) und AHS- Eignungsklausel

Aufnahmebewerber/innen, die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat und die in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule/im ORG weiterführend unterrichtet wird.

6) Aufnahme von der 4. HS, NMS oder AHS die in die 1. Klasse einer ein- bis zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule (BMS)

- erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe (4. Klasse HS, NMS oder AHS sowie 3.Klasse HS, NMS oder AHS und anschließender PTS-Abschluss)

7.) Aufnahme von der 4. AHS, 4. HS oder 4. NMS in die 1. Klasse einer drei- bis vierjährigen berufsbildenden mittleren Schule (BMS)

a) von der AHS in die 1. BMS

- erfolgreicher Abschluss der 4. oder 5. Klasse AHS

b) von der 4. HS in die 1. BMS

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der HS **und**
- in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache
 - in der 1. oder 2. Leistungsgruppe **oder**
 - in der 3. Leistungsgruppe und die Ablegung einer Aufnahmeprüfung im betreffenden Pflichtgegenstand/in den betreffenden Pflichtgegenständen

c) von der 4. NMS in die 1. BMS

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse NMS **und**
- Beurteilung **in allen differenzierten Pflichtgegenständen** nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zumindest mit **„Befriedigend“** **oder**
- in höchstens **einem der differenzierten Pflichtgegenstände** nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung eine Beurteilung **mit „Genügend“** und BMS-Eignungsklausel (Feststellung durch die Klassenkonferenz)

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen bzw. entfällt die

Aufnahmsprüfung nach erfolgreichem Abschluss der 1. Stufe einer berufsbilden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe

d) Aufnahme in eine ein- bis dreijährige Fachschule für Sozialberufe

- erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe

EIGNUNGSPRÜFUNG

für die Aufnahme in eine kunstgewerbliche Fachschule ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob der Aufnahmsbewerber/ die Aufnahmsbewerberin die Anforderungen in künstlerischer Hinsicht aufweist

8) Aufnahme in die 1. Klasse einer BHS (*Höhere technische und (kunst-)gewerb- Lehranstalt, Handelsakademie, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik*)

a) von der Polytechnischen Schule in die 1. BHS

- erfolgreicher Abschluss der **PTS auf der 9. Schulstufe**

b) von der 4. bzw. einer höheren Klasse der AHS in die 1. BHS

- erfolgreicher Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der AHS

c) von der 4. HS in die 1. BHS

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule **und**
- **Beurteilung in Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache** (i. d. R.: Englisch)
 - in der **1. Leistungsgruppe** mit zumindest „Genügend“ **oder**
 - in der **2. Leistungsgruppe** mit zumindest „Gut“ **oder**
 - in der **2. Leistungsgruppe** mit „Befriedigend“ **und Klausel über Eignung für BHS (Feststellung durch die Klassenkonferenz) oder**
 - in der **2. Leistungsgruppe** mit „Befriedigend“ **ohne Konferenzklausel** oder mit „Genügend“ **und** Ablegung einer entsprechenden **Aufnahmsprüfung**

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen oder in 3. Leistungsgruppe ist im betreffenden Pflichtgegenstand/in den betreffenden Pflichtgegenständen eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

d) von der 4. NMS in die 1. BHS

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse NMS **und**
- Beurteilung **in allen differenzierten Pflichtgegenständen** (= Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache) nach den Anforderungen der **vertieften Allgemeinbildung** **oder**
- Beurteilung **in höchstens einem der differenzierten Pflichtgegenstände** nach den Anforderungen der **grundlegenden Allgemeinbildung** (mit Befriedigend oder Genügend) und Klausel über die Eignung für eine höhere Schule

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist im betreffenden leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand/ in den betreffenden leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

EIGNUNGSPRÜFUNG:

für die Aufnahme in allgemein bildende höhere Schulen mit besonderen Anforderungen in sportlicher oder musischer Hinsicht sowie in berufsbildende höhere Schulen mit

besonderen Anforderungen in künstlerischer oder pädagogischer Hinsicht ist zusätzlich eine Eignungsprüfung abzulegen.

III) FESTSTELLUNG DER KLASSENKONFERENZ ÜBER DIE EIGNUNG für die Aufnahme in eine bestimmte Schulart

1. Bei Beurteilung mit Befriedigend in (leistungs-) differenzierten Pflichtgegenständen kann die Klassenkonferenz feststellen, dass der Schüler/die Schülerin aufgrund der Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen den Anforderungen für die angestrebte Schulart mit großer Wahrscheinlichkeit genügen wird.

2. Auf diese Feststellung besteht kein Antragsrecht der Eltern

3.1. für die Aufnahme von der 4. Volksschule in 1. AHS

Feststellung der Schulkonferenz (für Volksschüler) gemäß §40 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr.242/1962 idgF, dass der Schüler trotz einer Beurteilung in „Deutsch, Lesen“ und/oder „Mathematik“ mit Befriedigend aufgrund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird.

- **Zeugnisklausel gemäß § 3 Abs.1 Z.8 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr.415/1989 idgF:** *„Er/Sie erfüllt die Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule“*

3.2. für Aufnahme von der 4. Hauptschule und von der Polytechnischen Schule (9.Schulstufe) in die 5. AHS bzw. von der Hauptschule in den I. Jahrgang einer BHS

Feststellung der Klassenkonferenz (für Hauptschüler/Poly-Schüler) gemäß §40 Abs.3 SCHOOG, dass der Schüler aufgrund seiner sonstigen Leistungen trotz einer Beurteilung mit „Befriedigend“ in „Deutsch“ und/oder „Englisch“ und/oder „Mathematik“ den Anforderungen der allgemein bildenden bzw. nur für Hauptschüler gemäß § 68 Abs.1Z.1 SCHOOG der berufsbildenden höheren Schule mit großer Wahrscheinlichkeit genügen wird.

- **Zeugnisklausel gemäß §3 Abs.1 Z. 8a Zeugnisformular-VO**
„Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 5.Klasse der allgemein bildenden höheren Schule“ (für Aufnahme von HS bzw. Poly in AHS)

- **Zeugnisklausel gemäß §3 Abs.1Z.8b Zeugnisformular-VO**
„Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule“ (für Aufnahme von Hauptschule in BHS)

3.3. für Aufnahme von der Neuen Mittelschule in 5. Klasse AHS bzw. 1.Jahrgang einer BHS

Feststellung der Klassenkonferenz für Schüler der Neuen Mittelschule (gemäß § 40 Abs.3a sowie § 68 Abs.1 Z4 SCHOOG) dass der Schüler trotz Beurteilung höchstens eines Pflichtgegenstandes nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung mit „Befriedigend“ oder „Genügend“ aufgrund seiner sonstigen Leistungen den Anforderungen der höheren Schule mit großer Wahrscheinlichkeit genügen wird.

- **Zeugnisklausel gemäß §3 Abs.1 Z.8d Zeugnisformular-VO**
„Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule“ (für Aufnahme von Neuer Mittelschule in AHS)

- **Zeugnisklausel gemäß §3 Abs.1 Z.8f Zeugnisformular-VO**

„Er/Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ersten Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule“(für Aufnahme von Neuer Mittelschule in BHS)

3.4. Für die Aufnahme von der Neuen Mittelschule in 1.Klasse einer BBS

Feststellung der Klassenkonferenz für Schüler der Neuen Mittelschule gemäß §55 Abs.1a SCHOG dass der Schüler trotz Beurteilung in höchstens einem der differenzierten Pflichtgegenstände nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung mit „Genügend“ den Anforderungen der (mindestens dreijährigen) berufsbildenden mittleren Schule mit großer Wahrscheinlichkeit genügen wird.

- **Zeugnisklausel gemäß §3 Abs.1 Z 8e Zeugnisformular-VO**

„Er/Sie erfüllt die Anforderungen für die Aufnahme in die erste Klasse einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule“
